

# **Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

## **§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht**

- (1) Die Studierendenschaft erhebt in jedem Semester zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern den Studierendenschaftsbeitrag.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die beurlaubten Studierenden.

## **§ 2 Höhe des Beitrags**

- (1) Der Beitrag beträgt 252,90 € pro Semester
- (2) Er setzt sich wie folgt zusammen:
  1. 2,75 € für die satzungsgemäßen Aufgaben des studentischen Hilfsfonds,
  2. 1,55 € für die finanzielle Förderung der Psychotherapeutischen Beratungsstelle,
  3. 1,60 € für die satzungsgemäßen Aufgaben des Studentischen Sportausschusses,
  4. 229,90 € zur Finanzierung der studentischen Nutzungsberechtigung für den Öffentlichen-Personennahverkehr sowie
  5. 17,10 € für die sonstigen satzungsgemäßen Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft.

## **§ 3 Erhebung und Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird von der Hochschule im Zusammenwirken mit den Organen der Studierendenschaft erhoben. Der Beitrag wird von der Landeshochschulkasse kostenfrei eingezogen.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag wird jeweils fällig:
  1. mit der Einschreibung,
  2. mit der Rückmeldung.
- (3) Der Beitrag zur Finanzierung der studentischen Nutzungsberechtigung für den Öffentlichen Personennahverkehr kann zurückerstattet werden, sofern die Verträge mit den Verkehrsunternehmen dies vorsehen.
- (4) Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Studierendenschaftsbeitrags im Falle der Exmatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht nicht.

## **§ 4 Mittelverwendung**

- (1) Der AStA verwendet die Studierendenschaftsbeiträge gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung der Studierendenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Die Beiträge nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 verwendet der Studentische Sportausschuss gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung der Studierendenschaft.
- (3) Für die Bewirtschaftung der Beitragseinnahmen gelten die Veranschlagungen des Haushaltsplanes der Studierendenschaft, im Übrigen die einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/-27.
- (2) Alle früheren Beitragsordnungen der Studierendenschaft treten damit außer Kraft.

gez. Marvin Glöckner

Präsident des 76. Studierendenparlaments